

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b0702a69-f178-38e0-ad50-cebce011dd99>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)
Amtliche Abkürzung	NiSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-5

§ 9 NiSV - Fachkunde zur Anwendung von Ultraschall

(1) Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Ultraschallgeräten wird durch erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung gemäß [Anlage 3 Teil A](#) in Verbindung mit [Anlage 3 Teil B und Teil F](#) oder durch die Approbation als Ärztin oder als Arzt erworben.

(2) Ultraschallanwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, sowie Ultraschallanwendungen, die der gezielten thermischen Gewebekoagulation oder der Fettgewebereduktion dienen, dürfen nur von einer approbierten Ärztin oder einem approbierten Arzt durchgeführt werden.

